

Verfahrensgang

AG Karlsruhe, Beschl. vom 24.06.2024 – 5 F 144/23, [IPRspr 2024-205](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Kindschaftsrecht → Adoption

Allgemeine Lehren → Ordre public

Leitsatz

Ein Adoptionsbedürfnis setzt voraus, dass ein Vergleich der Situation vor und nach einer Adoption ergibt, dass sich die Lebensbedingungen des Angenommenen im Vergleich zur Lage ohne Adoption so verändern müssen, dass eine merklich bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist. Allein wirtschaftliche Erwägungen können ein Adoptionsbedürfnis nicht hinreichend begründen.

Die Prüfung der Elterneignung beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Straffreiheit und Gesundheit, sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld und andere Aspekte des persönlichen Verhältnisses zu einem Kind. Die Annehmenden müssen in der Lage sein, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten. Es sind jedoch keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht zulässig, in allen Bereichen überdurchschnittlich günstige Bedingungen zu verlangen und dabei gewöhnliche Familienverhältnisse außer acht zu lassen.

Dabei ist für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht auf den kollisionsrechtlichen ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international. Mit diesem ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter - hätte er den Prozess entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

23/2002 KinderschutzG (Indonesien) **Art. 39**

AdVermiG **§ 2a**

AdWirkG **§ 1**; AdWirkG **§ 2**; AdWirkG **§ 4**; AdWirkG **§ 6**

BGB **§ 1741**

EGBGB **Art. 6**

FamFG **§ 109**

GG **Art. 1**; GG **Art. 6**

HAdoptÜ **Art. 23**

Sachverhalt

Die Annehmenden haben am xx.xx.2012 in Indonesien geheiratet. Sie sind indonesische Staatsangehörige. Sie sind seit dem xx.xx.2016 in ... mit alleinigem Wohnsitz gemeldet. ... wurde am ...2021 in Indonesien als drittes Kind seines leiblichen Vaters ... und seiner leiblichen Mutter ... geboren. Die Annehmenden und die leiblichen Eltern haben bereits vor der Geburt von ... vereinbart, dass ... von den Annehmenden adoptiert werden soll. Die leiblichen Eltern von ... wussten, dass die Annehmenden ungewollt kinderlos sind und wandten sich an die Annehmenden, da sie selbst bereits zwei Kinder hatten und sich um ein weiteres Kind, auch finanziell, nicht mehr kümmern konnten. Eine deutsche oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle wurde nicht beteiligt. Nach seiner Geburt, die vor dem erwarteten Termin erfolgte, wurde ... zunächst von den Eltern des Annehmenden zu 2 versorgt. Die Annehmenden sind am xx.xx.2021 nach Indonesien gereist, haben die Betreuung von ... übernommen und das Adoptionsverfahren in Indonesien in die Wege geleitet. Am xx.xx.2021 sind die Annehmenden ohne ...

nach Deutschland zurückgereist. Am xx.xx.2022 ist die Annehmenden zu 3 nach Indonesien gereist, um sich dort um ... und den Adoptionsprozess zu kümmern. Eine Überprüfung der Verhältnisse in Deutschland durch eine deutsche Fachstelle hat nicht stattgefunden.

Mit Beschluss vom 19.05.2022 hat das Landgericht Karanganya II (AZ: 56/Pdt.P/2022/PN Krg) die Adoption von ... durch die Annehmenden genehmigt. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens und Erhalt eines Visums für ... ist der Annehmende zu 2 am xx.xx.2022 nach Indonesien gereist, um die Annehmende zu 3 und ... abzuholen. Gemeinsam sind sie am xx.xx.2022 nach Deutschland gekommen. Mit Schreiben vom 31.01.2023 haben die Annehmenden einen Antrag nach § 2 AdWirkG gestellt.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Voraussetzungen für eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG bezüglich der indonesischen Adoptionsentscheidung vom 19.05.2022 liegen vor.

[3] 1.

[4] Der Anwendungsbereich des AdWirkG ist nach § 1 Abs. 2 AdWirkG eröffnet.

[5] a.

[6] Es liegt ein internationales Adoptionsverfahren vor. Ein internationales Adoptionsverfahren ist nach § 2a Abs. 1 AdVermiG ein Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im Hinblick auf eine Adoption im Inland oder im Heimatstaat. ... hatte nach seiner Geburt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Indonesien und ist durch die Annehmenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, nach der Adoption nach Deutschland gebracht worden.

[7] b.

[8] Die indonesische Adoptionsentscheidung wird nicht auf Grund von Art 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen - HAÜ) kraft Gesetz anerkannt, da die Republik Indonesien kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist.

[9] 2.

[10] Das Familiengericht Karlsruhe ist für den Antrag nach § 6 Abs. 1 AdWirkG örtlich und international zuständig.

[11] 4. ... 5.

[12] Die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen vor.

[13] Zwar kann nach § 4 Abs. 1 S. 1 AdWirkG eine ausländische Adoptionsentscheidung im Falle einer internationalen Adoption grundsätzlich nicht anerkannt werden, wenn die Adoption ohne eine internationale Adoptionsvermittlung gemäß § 2a Absatz 2 AdVermiG vorgenommen worden ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die Adoptionsentscheidung ist ohne Beteiligung einer anerkannten zur Adoptionsvermittlung berechtigten Fachstelle zustande gekommen. Allerdings kann nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG eine Anerkennung nach § 2 AdWirkG ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Dabei ist gem. § 4 Abs. 2 AdWirkG auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung abzustellen.

[14] zu beachten ist hierbei, dass es sich bei § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG um eine Ausnahmegvorschrift handelt. In jedem Fall, in dem erwogen wird, eine unbegleitete Auslandsadoption auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls anzuerkennen, sind die Gründe, die ein Zurückdrängen der unbegleiteten Auslandsadoption gebieten, in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles kann dabei sowohl mit dem Ablauf der Adoption im Heimatstaat des Kindes oder auch dem Verlauf seines Aufenthaltes in Deutschland begründet werden. Als Grundsatz ist zu beachten, dass unbegleitete Auslandsadoptionen untersagt und entsprechende ausländische Entscheidungen nichtanerkennungsfähig sind (BTDrs. 19/16718, S. 60).

[15] Gemessen an diesen Maßstäben ist liegen die Voraussetzungen für einem Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG vor. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass zwischen ... und den Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist (a.), die Annahme ist zum Wohl von ... erforderlich (b.) und auch die vorzunehmende Gesamtabwägung führt zu einer Anerkennung (c.).

[16] a.

[17] Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Annehmenden und ... ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Die Annehmen zu 3 ist für ... die Hauptbezugsperson seit dieser ca. vier Monate alt ist. Seitdem ... nach Deutschland gekommen ist, ist auch der Annehmende zu 2 eine regelmäßige Bezugsperson für ... Andere Bezugspersonen hat ... aktuell nicht. Die Annehmenden übernehmen Verantwortung für ... und sorgen für dessen Pflege und Erziehung. Das Jugendamt ist in seinem Bericht vom 03.04.2024 festgestellt, dass eine deutlich sichtbare Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. Eine solche war auch während der Anhörung der Beteiligten am 12.06.2024 zu erkennen. Die Annehmenden habe durch ihre Zuwendung gegenüber ... und die Mitnahme von Spielzeug und Nahrung dafür gesorgt, dass ... entspannt an der Anhörung teilnehmen konnte. ... hat körperliche Nähe zu den Annehmenden gesucht und in Anwesenheit der Annehmenden einen zufriedenen Eindruck gemacht.

[18] b.

[19] Die Adoption ist zum Wohl von ... auch erforderlich.

[20] Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem aus der Norm des § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB bekannten Maßstab. Die Annahme muss sich danach nicht nur als vorzugswürdige Alternative darstellen, sondern die für das Kind gegenüber denkbaren Alternativen die deutlich bessere Lösung darstellen (Staudinger/Helms (2023) BGB § 1741, Rn. 43).

[21] Das Gericht geht davon aus, dass das hierfür erforderliche Adoptionsbedürfnis vorliegt (aa.), die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist (bb.) und sich die Annahme als die deutlich bessere Lösung darstellt (cc.).

[22] aa.

[23] Anders als das Bundesamt für Justiz und der KVJS in seinen Stellungnahmen geht das Gericht davon aus, dass ein Adoptionsbedürfnis vorliegt.

[24] Ein Adoptionsbedürfnis setzt voraus, dass ein Vergleich der Situation vor und nach einer Adoption ergibt, dass sich die Lebensbedingungen des Angenommenen im Vergleich zur Lage ohne Adoption so verändern müssen, dass eine merklich bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Januar 2011 - I-25 Wx 28/10 ([IPRspr 2011-118b](#)), Rn. 20, juris).

[25] Dem indonesischen Sozialbericht über ... ist zu entnehmen, dass sich die leiblichen Eltern, die bereits zwei ältere Kinder hatten, aus finanziellen Gründen nicht ausreichend um ... hätten kümmern können. Allein wirtschaftliche Erwägungen können ein Adoptionsbedürfnis zwar nicht hinreichend begründen. zu beachten ist aber auch, dass die leiblichen Eltern ... noch am Tag seiner Geburt der Obhut der Verwandten der Annehmenden übergeben haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtlichen Schritte zur Verwirklichung der Adoption eingeleitet waren. Die leibliche Mutter hat ... noch für ca. drei Monate mit abgepumpter Muttermilch versorgt, ansonsten haben die leiblichen Eltern aber keine Sorge und Verantwortung für ... übernommen und dies auch zu keinem späteren Zeitpunkt eingefordert.

Insbesondere der Umstand, dass die leiblichen Eltern keine Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für ... haben zeigt, dass für das Kind ein Bedürfnis für die Adoption gegeben war und hierdurch dessen Lebenssituation unabhängig von finanziellen Erwägungen deutlich und spürbar verbessert wurde (so auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Juni 2014 – 20 W 24/14 ([IPRspr 2014-109b](#)), Rn. 18, juris).

[26] Dem Vorliegen eines Adoptionsbedürfnisses steht nicht entgegen, dass die indonesische Entscheidung hierzu kaum aufschlussreiche Angaben enthält. Denn es kann nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch in Deutschland der Üblichkeit entspricht, sich bei der Begründung einer positiven Adoptionsentscheidung insgesamt eher kurz zu fassen, wenn eine umfassende Überprüfung vorausgegangen ist und hinsichtlich der angestrebten Adoption zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern sowie den mit der Überprüfung beauftragten Behörden Einvernehmen besteht (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Juni 2014 – 20 W 24/14 ([IPRspr 2014-109b](#)), Rn. 18, juris).

[27] Dem Adoptionsbedürfnis steht es ebenfalls nicht entgegen, dass es an in der indonesischen Entscheidung an Feststellungen fehlt, welche anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten es für ... in Indonesien gegeben hätte, um ... so seinem geografischen und kulturellen Umfeld zu erhalten. Im Hinblick auf das Alter von ... ist nicht davon auszugehen, dass dieser sich vor der Adoption bereits mit seinem geografischen Umfeld identifiziert hat. Da die Annehmenden genauso wie ... indonesischen Staatsangehörige sind, kann ... auch über die Annehmenden der Bezug zur indonesischen Kultur und Tradition erhalten bleiben.

[28] bb.

[29] Die Annehmenden sind als Eltern von ... geeignet.

[30] (1)

[31] Zwar ist vorliegend zunächst festzustellen, dass durch das indonesische Gericht die Elterneignung nicht ausreichend geprüft wurde, insbesondere da die Prüfung die Lebensumstände der Annehmenden in Deutschland nicht eingeschlossen hat.

[32] Eine solche Prüfung kann in der Regel nur durch eine Fachstelle am Lebensmittelpunkt der Adoptionsbewerber geleistet werden, da nur auf diese Weise deren Lebensumstände annähernd vollständig erfasst werden können und auch dort das Kind seinen neuen Lebensmittelpunkt einnehmen wird. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Straffreiheit und Gesundheit, sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld und andere Aspekte des persönlichen Verhältnisses zu einem Kind (OLG München, Beschluss vom 23. April 2019 – 33 UF 32/19 ([IPRspr 2019-190](#)), Rn. 12, juris; BT-Drucksache 14/6011, S. 29).

[33] Nur durch einen strengen Prüfungsmaßstab kann sichergestellt werden, dass nur solche Adoptionsbewerber als Eltern in Betracht kommen, die in der Lage sind, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten. Erfolgt die Prüfung nicht durch eine deutsche Fachstelle, ist jedenfalls eine eingehende Überprüfung der künftigen Lebensverhältnisse durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen erforderlich (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2020 – 2 UF 164/19 ([IPRspr 2020-53](#)), Rn. 31).

[34] Die demnach erforderliche Überprüfung der Elterneignung der Anzunehmenden durch eine deutsche Fachstelle hat vor der indonesischen Adoptionsentscheidung nicht stattgefunden. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass vor der Adoptionsentscheidung vom 19.05.2022 durch eine andere dafür geeignete Person oder Institution die Elterneignung der Annehmenden ausreichend geprüft wurden.

[35] Weder der indonesischen Adoptionsentscheidung noch den vorgelegten Sozialberichten ist zu entnehmen, dass berücksichtigt wurde, dass die Annehmenden mit dem Kind nach Deutschland ausreisen wollen. Die Lebensumstände und das soziale Umfeld in Deutschland werden nicht erwähnt. Zwar haben die Annehmenden ausgeführt, dass sie das Sozialamt in Indonesien informiert hätten, dass sie in Deutschland leben und ... dort aufwachsen soll. Dass diese Information dort vorhanden war, lässt

sich allerdings dem vorgelegten Sozialbericht nicht entnehmen. Dort ist eine Adresse der Annehmenden in Indonesien aufgeführt, obwohl zumindest der Annehmenden zu 2 sich nach seinen Angaben jeweils nur für drei bis vier Wochen in Indonesien aufgehalten hat. In den Ausführungen im Sozialbericht zu den Wohnverhältnissen wird die Adresse in Deutschland nicht erwähnt. Eingegangen wird lediglich auf das Wohnumfeld in Karanganya. Nicht nachvollziehbar ist, warum im Sozialbericht erwähnt wird, dass die Annehmenden aktiv in der örtlichen Kirche und Vereinen seien, obwohl diese ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Dies spricht vielmehr dafür, dass die indonesischen Behörden von einem dortigen Lebensmittelpunkt ausgingen.

[36] Die Prüfung der Elterneignung durch die indonesischen Behörden weist zudem noch weitere Mängel auf. So ist dem Sozialbericht über die Adoptiveltern zu entnehmen, dass die Annehmenden, seit sie ... übernommen hätten, voll verantwortlich für die Versorgung, Pflege, Erziehung und Behütung gewesen seien. Die Annehmenden schildern aber, dass sie ... zwischen dem 04.12.2021 und dem 07.03.2024 in der Obhut von Verwandten gelassen und nicht selbst versorgt haben. Dieser Umstand wird im Sozialbericht nicht erwähnt. Der Sozialbericht über die Adoptiveltern führt aus, dass während des Hausbesuches ersichtlich gewesen sei, dass das Verhältnis zwischen dem Ehemann und der Ehefrau harmonisch und liebevoll sei. Ausweislich der Schilderung der Annehmenden dürfte sich der Ehemann zur Zeit des Hausbesuches vor der Erstellung des Sozialberichts vom 07.04.2022 aber gar nicht in Indonesien befunden haben, da er nach seinen Angaben erst am 08.05.2022 nach Indonesien gereist ist.

[37] (2)

[38] Allerdings kann auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Prüfung der Lebensumstände der Annehmenden in Deutschland von deren Elterneignung ausgegangen werden.

[39] Nach § 4 Abs. 2 AdWirkG ist nicht auf den Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung, sondern auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung abzustellen. Es geht im Adoptionsrecht in erster Linie um das Wohl des zu adoptierenden Kindes; daher muss die Anerkennungsfeststellung auf einer aktuellen Kindeswohlprüfung beruhen und nicht retrospektiv die Lage zum Zeitpunkt der ausländischen Adoptionsentscheidung heranziehen. Die Anerkennungsentscheidung betrifft Grundfragen der Rechtsstellung des Kindes; auf seine aktuelle Lage kommt es danach vorrangig an (BTDRs. 19/16718, S. 61).

[40] Soweit dies im Ergebnis dazu führt, dass sich das Anerkennungsverfahren einer Wiederholungsadoption annähert und eine solche ggf. ersetzt, scheint dies der Wille des Gesetzgebers zu sein.

[41] Die Lebensumstände der Annehmenden in Deutschland wurden zwischenzeitlich durch eine deutsche Fachstelle geprüft ...

[42] Zwar ist durchaus kritisch zu würdigen, dass die Annehmenden sich vor der Adoption nicht ausreichend mit den Auswirkungen einer solchen auf das Kind befasst haben. Die Prüfung der Eignung von Adoptionsbewerbern im Adoptionsvermittlungsverfahren in Deutschland erfolgt normalerweise in einem intensiven Prozess. Ziel ist es, die Persönlichkeit, die Lebenszufriedenheit und die Adoptionsmotivation der Bewerber zu ermitteln, diese sollen sich mit ihrer „eigenen Biografie detailliert auseinandergesetzt haben“, „sich mit den Problemlagen einer Adoption ausführlich (...) beschäftigen“ und über ein „reflektiertes Selbstkonzept“ verfügen (Staudinger/Helms (2023) BGB § 1741, Rn. 27). Diesen Prozess haben die Annehmenden nicht durchlaufen. Allerdings ist auch zu sehen, dass sich dieser Prozess nunmehr ohnehin nicht mehr nachholen lässt und es im vorliegenden Verfahren nicht um eine Sanktionierung der Annehmenden geht. Das Gericht hat von den Annehmenden den Eindruck gewonnen, dass für sie das Wohl von ... von zentraler Bedeutung ist und sie ihr Verhalten daran ausrichten, für ... gute Lebensumstände zu schaffen. Die Annehmenden sind zudem bereit, entsprechende Fortbildungsangebote des Jugendamtes anzunehmen.

[43] Zur Recht hat das Jugendamt weiter moniert, dass die Annehmenden ... zunächst nicht über die Adoption informiert haben. Angesichts der besonderen Bedeutung, welche die Kenntnis der eigenen Abstammung für die ungestörte Entwicklung eines Adoptivkindes besitzt, kann die Bereitschaft der Adoptiveltern, das Kind in altersgerechter Weise über seine Herkunft aufzuklären, im Allgemeinen als

Voraussetzung für die Vermittlung eines Adoptivkindes angesehen werden (Staudinger/Helms (2023) BGB § 1741, Rn. 35). Allerdings ist festzustellen, dass die Annehmenden direkt nach dem ersten Gespräch mit dem Jugendamt bereit war, das Thema kindgerecht mit ... zu besprechen. Sie haben auch bei ihrer gerichtlichen Anhörung versichert, dass sie das Thema weiterhin mit ... besprechen wollen.

[44] Soweit das Jugendamt die Befürchtung geäußert hat, dass die Integration von ... in Deutschland durch die Annehmenden nur bedingt unterstützt würde, teilt das Gericht diese Befürchtung nicht. Zwar spricht ... bislang kein Deutsch und dem Jugendamt ist darin zuzustimmen, dass dies seinen Start im Kindergarten erschweren dürfte. Allerdings kann von den Annehmenden auch nicht entartet werden, mit ... in einer Sprache zu sprechen, die nicht ihre Muttersprache ist, da die Kommunikation in der Muttersprache weitaus besser geeignet ist, um Emotionen zum Ausdruck zu bringen und die Muttersprache zudem Teil ihrer Identität ist. Die von den Annehmenden gegenüber dem Jugendamt geschilderten Aktivitäten mit ... (Musikschule, Kindertreffen, indonesischer Kreis, Kirche) zeigen, dass ihnen eine gesellschaftliche Integration von ... wichtig ist und diesen Aspekt nicht vernachlässigen.

[45] zu sehen ist ferner, dass an die Elterneignung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. Es ist nicht zulässig, in allen Bereichen überdurchschnittlich günstige Bedingungen zu verlangen und dabei gewöhnliche Familienverhältnisse außer acht zu lassen (VG Hamburg, Urteil vom 1. Dezember 2005 - 13 K 3059/05 ([IPRspr 2005-77](#)), Rn. 25, juris).

[46] Insgesamt geht das Gericht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist.

[47] cc.

[48] Die Adoption stellt sich für ... als die deutlich bessere Alternative da.

[49] Eine Rückkehr von ... zu seinen leiblichen Eltern in Indonesien ist keine Option. Nicht ersichtlich ist bereits, dass die leiblichen Eltern dies wünschen. Diese gehen vielmehr von einer wirksamen Adoption aus. Auch andere Bezugspersonen in Indonesien oder in Deutschland, bei denen ... leben könnte, sind nicht ersichtlich.

[50] ... hat zu den Annehmenden inzwischen eine intensive Bindung aufgebaut und er sollte aus seinem Umfeld nicht herausgerissen werden...

[51] c.

[52] Auch die vorzunehmende Gesamtabwägung spricht für das Erfordernis der ausnahmsweisen Anerkennung der Adoption.

[53] Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Auslandsadoptionen ohne Begleitung zurückgedrängt werden, da diese ein erhebliches Risiko des Scheiterns bergen (BTDRs. 19/16718, S. 1) Vorliegend ist allerdings nicht erkennbar, dass zu befürchten ist, dass sich dieses Risiko realisieren könnte. ... lebt mit den Annehmenden bereits seit dem 20.12.2022 gemeinsam in Deutschland, ohne dass sich Anhaltspunkte für ein Scheitern ergeben haben. ... wird seitdem er in Deutschland ist durchgehend von den Annehmenden betreut und versorgt. Obwohl für ... seit dem 06.07.2023 eine Amtsvormundschaft des Jugendamtes besteht, wurde sein Aufenthalt bei den Annehmenden bisher nicht in Frage gestellt. Die seit fast einem Jahr bestehende Amtsvormundschaft hätte die Möglichkeit eröffnet, die Annehmenden intensiv zu kontrollieren und zu begleiten.

[54] Ferner soll die Adoptionsvermittlung zu einem offenen und selbstverständlichen Umgang mit der Adoption beitragen und ggf. den Kontakt zur Herkunftsfamilie ermöglichen, um so zu helfen, dass Adoptivkinder eine gefestigte Persönlichkeit entwickeln. Diese Ziele können vorliegend auch ohne eine Adoptionsvermittlung erreicht werden. Die Annehmenden sind - wie ausgeführt - bereit gegenüber ... offen mit der Adoption umzugehen. Die leiblichen Eltern von ... sind bekannt und die Familien der Annehmenden in Indonesien haben noch Kontakt zu diesen, so dass es ... zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein kann - sofern er dies wünscht - Kontakt zu seinen leiblichen Eltern aufzunehmen.

[55] Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Adoptionsvermittlung u.a. auf ein Leben als bikulturelle Familie vorbereiten soll (BTDRs. 19/16718, S. 47). Diesbezüglich ergeben sich aber die den Annehmenden weniger Schwierigkeiten, da sie aus dem gleichen Kulturkreis stammen wie ... Das Gericht hat dabei auch berücksichtigt, dass es der verständliche Wunsch der Annehmenden war, ein Kind aus Indonesien zu adoptieren. Sie sind beide indonesische Staatsangehörige, sind in Indonesien aufgewachsen und haben noch intensive familiäre Bindungen an ihr Herkunftsland. Sie haben nachvollziehbar ausgeführt, dass es für sie bei der Adoption wichtig war, ein Kind zu adoptieren, das ihnen ähnlich sieht. Die Annehmenden haben die gleichen kulturellen Wurzeln wie der Anzunehmenden. Dies unterscheidet die ihr vorliegende Auslandsadoption deutlich von anderen unbegleiteten Adoptionen, bei denen deutsche Staatsangehörige ein Kind aus einem für sie fremden Kulturkreis adoptieren.

[56] Nicht widerlegt werden kann, dass den Annehmenden nicht bewusst war, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle zu beteiligen ist, zumal da bei Beginn ihrer Adoptionsbemühungen die entsprechende Regelung im AdWirkG, die erst nach einer Gesetzesänderung zum 01.04.2021 in Kraft getreten ist, noch nicht lange gültig war.

[57] Hinzu kommt, dass auch entsprechende Bemühungen der Annehmenden möglicherweise nicht dazu geführt hätten, dass die Adoption von einer Adoptionsvermittlungsstelle hätte begleitet werden können. So ist auf der Homepage des KVJS (<https://www.kvjs.de/jugend/adoption/anerkannte-auslandsvermittlungsstellen#c26382>, zuletzt abgerufen am 12.06.2024) nur eine Stelle genannt, die Adoptionen aus Indonesien vermittelt. Dies wird zudem dahingehend eingeschränkt, dass der Schwerpunkt der Vermittlungstätigkeit bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen liege, fremde Kinder würden nur im Einzelfall vermittelt. Auch das Bundesamt auf Justiz nennt auf seiner Homepage [...] nur die auch beim KVJS genannte Stelle.

[58] 6.

[59] Anerkennungshindernisse liegen nicht vor.

[60] Neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 AdWirkG blieben grundsätzlich Anerkennungshindernisse nach § 109 Abs. 1 FamFG zu prüfen, insbesondere ein möglicher Verstoß gegen den deutschen ordre public-Vorbehalt nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG (BTDRs. 19/16718, S. 59, 61). Die ordre-public-Prüfung wird mit der Neuregelung bei unbegleiteten Adoptionen regelmäßig dann relevant, wenn die Erforderlichkeit der Anerkennung für das Kindeswohl im Ausnahmefall bejaht wurde (Schlauß, FamRZ 2021, 249, 254).

[61] a.

[62] Dabei ist für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht auf den nationalen (kollisionsrechtlichen) ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international. Mit diesem ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter - hätte er den Prozess entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (Verbot der revision au fond). Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen, enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (BGH, Beschluss vom 5. September 2018 - XII ZB 224/17 ([IPRspr 2018-307b](#)), Rn. 15, juris).

[63] Die damit verbundene Abschwächung des Prüfungsmaßstabs (effet atténué) gegenüber dem kollisionsrechtlichen ordre public rechtfertigt sich zum einen daraus, dass die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung schutzwürdiges Vertrauen der Beteiligten untergraben und insbesondere bei Statusentscheidungen zu unerwünschten hinkenden Rechtsverhältnissen führen könnte. Zum anderen folgt das unterschiedliche Maß der Prüfungsintensität daraus, dass der Grad der Inlandsbeziehung des Sachverhalts typischerweise schwächer ausgeprägt ist, wenn es lediglich um die Anerkennung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts geht, als wenn ein deutsches Gericht in unmittelbarer Anwendung eines „anstoßigen“ ausländischen Rechts den Fall entscheiden müsste. § 109

Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist daher auf Ausnahmen zu beschränken (OLG Köln, Beschluss vom 9. Januar 2023 – II-14 UF 126/22 ([IPRspr 2023-155](#)) –, Rn. 30, juris).

[64] b.

[65] Soweit auf Grundlage des bis zum 31.03.2021 geltenden AdWirkG ein ordre-public-Verstoß angenommen wurde, wenn der ausländischen Adoptionsentscheidung – wie hier – keine umfassende Prüfung der gesamten Lebensumstände der Adoptivbewerber unter Berücksichtigung des internationalen Charakters der Adoption vorlag (OLG Stuttgart, Beschluss vom 11. Oktober 2023 – 17 UF 241/22 ([IPRspr 2023-183](#)) –, Rn. 40, juris), dürfte diese Bewertung im Hinblick auf das ab dem 01.04.2021 geltenden AdWirkG nicht mehr gültig sein. Denn der § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AdWirkG will gerade ermöglichen, dass die Kindeswohlprüfung auch im Verfahren der Anerkennungsfeststellung nach § 1 Abs. 2 AdWirkG noch ergänzt oder nachgeholt werden kann (Hausmann, IntEuFamR, P. Adoptionssachen Rn. 96, beck-online). Es liegt nahe, dass sich dies im Ergebnis auch auf die ordre-public-Prüfung auswirkt (Schlauff, FamRZ 2021, 249, 255). Um die gesetzgeberische Wertung nicht zu unterlaufen, dürfte ein ordre-public-Verstoß nur noch in wenigen Ausnahmefällen, z.B. im Fall von Kinderhandel (BTDRs. 19/16718, S. 61) oder wenn im Rahmen des Adoptionsverfahrens das Kindeswohl gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden ist (OLG Köln, Beschluss vom 9. Januar 2023 – II-14 UF 126/22 –, Rn. 30, juris) anzunehmen sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein ordre-public-Verstoß auch dann zu verneinen sein könnte, wenn ein weiteres Verfahren (z.B. eine sog. Nachadoption) dieselben Rechtsfolgen herbeiführen kann, wie die Anerkennung der ausländischen Entscheidung (OLG Köln, Beschluss vom 9. Januar 2023 – II-14 UF 126/22 –, Rn. 41, juris).

[66] c.

[67] Denkbar wäre es, einen ordre-public-Verstoß anzunehmen, wenn den Annehmenden ... „geschenkt“ worden wäre. Das „Verschenken“ eines Kindes ist mit dem Grundgedanken deutschen Rechts nicht vereinbar und nach deutscher Vorstellung untragbar. Es verstößt gegen die von Art. 1 GG geschützte Menschenwürde und ist auch nicht von dem in Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Elternrecht gedeckt. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht (BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 1968 – 1 BvL 20/63 –, BVerfGE 24, 119-155, Rn. 58). Das Kind ist dabei aber nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Juli 2010 – 11 Wx 113/09 ([IPRspr 2010-127b](#)) –, Rn. 11, juris).

[68] Allerdings finden sich vorliegend keine ausreichend belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass ... den Annehmenden tatsächlich geschenkt wurde.

[69] d.

[70] Da die leiblichen Eltern im indonesischen Adoptionsverfahren ausreichend beteiligt waren, kann sich hieraus ebenfalls kein ordre-public-Verstoß ergeben.

[71] 7.

[72] Gem. § 2 Abs. 1 AdWirkG ist festzustellen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern erloschen ist und gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AdWirkG ist zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

[73] Zwar hat eine Adoption nach den maßgeblichen indonesischen Rechtsvorschriften (Art. 39 des Gesetzes Nr. 23 von 2002) grundsätzlich nur schwache Wirkungen, d.h. die Blutsverwandtschaft zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern wird nicht beendet. Allerdings basiert die Adoption vorliegend auf Gewohnheitsrecht. In der anzuerkennenden Entscheidung ist u.a. aufgeführt, dass die Adoption des betreffenden Kindes in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Gepflogenheiten in der Gemeinde, insbesondere in der Regentschaft Karanganyar durchgeführt wurde. Ferner ist aufgeführt, „dass wie bei

der Adoption eines Kindes nach nicht muslimischen Religionen erklärt wird, dass die Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und dem leiblichen Kind, das zum besseren Schicksal adoptiert wird, gebrochen wird und auch erbt das Adoptivkind das Vermögen von den Adoptiveltern wie ihr eigenes leibliches Kind“.

[74] Einer weiteren Prüfung, ob das indonesische Gericht das maßgebliche Gewohnheitsrecht richtig angewendet hat, bedarf es nicht, denn die Adoptionsentscheidung darf nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Die Missachtung der eigenen gesetzlichen Vorschriften kann lediglich ein Indiz für eine fehlende bzw. nicht ausreichende Prüfung des Kindeswohls sein, wenn die missachteten Vorschriften gerade dazu dienen, die Elterneignung festzustellen und eine Kindeswohlprüfung zu ermöglichen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2020 – 2 UF 164/19 [./IPRspr 2020-53](#) –, Rn. 34, juris). Die Frage, ob das Gewohnheitsrecht eine Adoption mit starker Wirkung zulässt, dient aber weder der Feststellung der Elterneignung noch der Ermöglichung der Kindeswohlprüfung. Wie oben ausgeführt, ist sowohl davon auszugehen, dass die Elterneignung vorliegt als auch, dass die Adoption dem Kindeswohl dient.

[75] III. ...

Fundstellen

Volltext

Link, juris.de

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-205>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).